

Donnerstag, 18. Juni 2015

[Berater](#) | [Kommentare](#) | [Recht/Steuern](#)

Insiderwissen des Anlegeranwalts: Insolvenzverwalter profitiert

Bei Insiderwissen eines Anlegeranwalts kann der Insolvenzverwalter den bereits an den Anleger ausgezahlten Geldbetrag zurückfordern, so der Bundesgerichtshof in einem aktuellen Urteil. Im Vorfeld einer Insolvenz soll demzufolge nicht der Schnellste oder "Durchsetzungsfreudigste" noch "sein" Geld zu Lasten der übrigen Betroffenen zurückholen können.

Kommentar von Prof. Dr. Thomas Zacher, Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte



[1]

"Gerade wenn ein "Sonderwissen" vorliegt, gilt auch hier der – nicht nur anwaltliche – Grundsatz: (Öffentliches) Reden ist Silber, Schweigen ist Gold".

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 8. Januar 2015 (IX ZR 198/13) der Klage eines Insolvenzverwalters stattgegeben, die auf Rückzahlung der zuvor an den Anleger auf Betreiben seines Anwalts ausgezahlten Beträge gerichtet war

Das Unternehmen hatte vor der Insolvenz Inhaber-Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Tatsächlich lag dem Geschäftsmodell aber ein [Schneeballsystem](#) ^[2] zugrunde, bei dem die Rückzahlungsbeträge aus dem "frischen" Geld neu eingeworbener Anleihen finanziert wurden.

Freude des Anlegers von kurzer Dauer

Dies wusste zwar (zunächst) nicht der Anleger, jedoch die von ihm beauftragte Anwaltskanzlei, die gerade mit den entsprechenden Kenntnissen über die Vorgänge bei dem betroffenen Unternehmen aktiv im Internet und bei Verbraucherschutzorganisationen geworben hatte.

Mehr zum Thema BGH-Urteil



- [BGH-Urteil: LV-Bezugsberechtigter versus Insolvenzverwalter](#) [3]

Offenbar gerade weil sie vertiefte Einblicke in das Geschäftsmodell des betroffenen Unternehmens hatte, war zunächst deren Mahnung im Interesse des Anlegers erfolgreich. Er erhielt vom Unternehmen sein Geld zurück.

Letztlich war die Freude des Anlegers hierüber jedoch nur von kurzer Dauer, da er nach dem [Urteil des BGH](#) [6] den empfangenen Betrag wieder an den Insolvenzverwalter zurückzahlen und sich stattdessen mit der deutlich geringeren Insolvenzquote zu begnügen hatte.

Insolvenzverwalter kann Vorsatzanfechtung geltend machen

Wie das Gericht in seinem Urteil ausführlich begründet, konnte der Insolvenzverwalter hier die sogenannte Vorsatzanfechtung erfolgreich geltend machen.

Seite zwei: [Anwaltskanzlei wirbt mit Insiderwissen](#) [7] Nach Paragraph 130 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) ist eine in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag vorgenommene Rechtshandlung dann anfechtbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war und der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit kannte. Dies gilt auch dann, wenn mit dieser Zahlung eine tatsächlich bestehende Schuld – eine sogenannte kongruente Befriedigung – ausgeglichen wird.

Die subjektive Kenntnis des Anlegers vom sogenannten Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des betreffenden Unternehmens schloss der BGH dabei gemäß Paragraph 166 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aus der Kenntnis der Anwälte.

Meistgelesen im Ressort Berater



- [Vererben ohne Testament – keine gute Idee](#) [8]

Anwaltskanzlei wirbt mit Insiderwissen

Grundsätzlich hat der Vertretene sich die Kenntnis seiner Bevollmächtigten über bestimmte Umstände zurechnen zu lassen. Wie in dem Urteil im Detail dargelegt wird, war es gerade Teil des Akquisystems der betreffenden Anwaltskanzlei, mit ihren Kenntnissen über die Vorgänge bei dem dann insolvent gewordenen Unternehmen zu werben.

Auch in mehreren Presseartikeln war die Kanzlei entsprechend hervorgetreten. Damit – so der BGH – sei aber ebenfalls die entsprechende Kenntnis verbunden gewesen, dass die angegriffene Gesellschaft die Zahlungen gerade nur auf Druck der entsprechend agierenden Kanzlei im Stadium der unmittelbar bevorstehenden Insolvenzreife getätigt habe. Diese Kenntnis seiner Anwälte musste sich der Anleger zurechnen lassen und dementsprechend den vollen Betrag zurückzahlen.

Seite drei: [Urteil beinhaltet zwei wichtige Aspekte](#) [11]

Zum einen führt es generell das Risiko der insolvenzrechtlichen Anfechtung gerade bei besonders unseriösen Unternehmen beziehungsweise kritischen Geschäftsvorfällen vor

Augen.

Zahlungen, die von solchen Unternehmen geleistet werden können – unter abgestuften Voraussetzungen sogar weit im Vorfeld der tatsächlichen eingetretenen Insolvenz – gegebenenfalls vom späteren Insolvenzverwalter zurück gefordert werden. Im Vorfeld einer Insolvenz soll nicht der Schnellste oder "Durchsetzungsfreudigste" noch "sein" Geld zu Lasten der übrigen Betroffenen zurückholen können.

Meistgelesen im Ressort Versicherungen



- [Sind Sie auch schon ein Fintech?](#) ^[9]

Damit wird die Brücke zu dem zweiten Aspekt geschlagen, der generell in Anlegerprozessen immer häufiger eine Rolle spielt. Nicht nur bei der insolvenzrechtlichen Anfechtung, sondern auch bei der kenntnisabhängigen [Verjährung](#) ^[14] spielen subjektive Kenntnisse und Vorstellungen auf der Seite des Anspruchstellers eine oft entscheidende Rolle.

Sofern diese bei seinen Anwälten vorhanden sind, werden sie nach Paragraph 166 BGB auch dem Anspruchsteller zugerechnet. Besondere (tatsächliche oder vermeintliche) Insider-Kenntnisse bestimmter Anwaltskanzleien, gerade wenn sie öffentlich gemacht werden, können daher im Einzelfall bei der Anspruchsdurchsetzung helfen – sie können aber auch schädlich sein, wenn dadurch Anfechtungstatbestände oder der Verjährungsbeginn zu Lasten des Mandanten eintreten.

Gerade wenn ein "Sonderwissen" vorliegt, gilt auch hier der – nicht nur anwaltliche – Grundsatz: (Öffentliches) Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.

Autor Prof. Dr. Thomas Zacher ist Partner der Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte in Köln und Professor an der FHDW Bergisch Gladbach.

Foto: Guido Schiefer

Artikel gedruckt von Finanznachrichten auf Cash.Online: <http://www.cash-online.de>

URL des Artikels: <http://www.cash-online.de/berater/2015/schneeballsystem/258058>

URLs in this post:

[1] Image: <http://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2014/03/Zacher.jpg>

[2] Schneeballsystem: <http://www.cash-online.de/immobilien/2015/s-k-ermittlungen/256463>

[3] Image: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2015/bezugsberechtigter/287402>

[4] Image: <http://www.cash-online.de/berater/2015/gueteverfahren/286838>

[5] Image: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2015/pflegeheim/285973>

[6] Urteil des BGH: <http://www.cash-online.de/tag/BGH-Urteil>

[7] Anwaltskanzlei wirbt mit Insiderwissen: <http://www.cash-online.de/berater/2015/schneeballsystem/258058/2>

[8] Image: <http://www.cash-online.de/berater/2015/gesetzliche-erbfolge/289561>

[9] Image: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2015/versicherungsordner/288808>

[10] Image: <http://www.cash-online.de/berater/2015/beste-arbeitgeber/288695>

[11] Urteil beinhaltet zwei wichtige Aspekte: <http://www.cash-online.de/berater/2015/schneeballsystem/258058/3>

[12] Image: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2015/allianz-se-grundet->

neue-einheit-digitale-transformation/288688

[13] Image: **<http://www.cash-online.de/versicherungen/2015/garantien-sind-renditebremsen/289102>**

[14] Verjährung: **<http://www.cash-online.de/berater/2015/falschberatung/242732>**

Copyright © 2014 by Cash.Print GmbH; Cash. - Investieren wie die Profis